



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
EFRE-Verwaltungsbehörde

EFRE-Programm Berlin für die Förderperiode 2021 bis 2027

Merkblatt zur Vermeidung von Vergabefehlern

04.08.2025

Vorbemerkungen

Unter Berücksichtigung von Art. 103 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO) ist es gemeinsame Aufgabe der zwischengeschalteten Stellen (ZGS) und der EFRE-Verwaltungsbehörde (VB) den Unionshaushalt zu schützen. Sofern Unregelmäßigkeiten beim Einsatz von EU-Mitteln festgestellt werden, sind entsprechende finanzielle Korrekturen vorzunehmen.

Ein Hauptgrund für Finanzkorrekturen sind nach wie vor zum Teil schwerwiegende Verstöße gegen das Vergaberecht bei der Umsetzung von EFRE-Projekten. Dies haben in der Förderperiode 2014-2020 die Prüfungen der zuständigen Prüfstellen (EU-Prüforgane, Berliner Prüfbehörde) gezeigt. Die Dokumentation der Wahl der Vergabeart und der Abwicklung des Vergabeverfahrens ist hier von besonderer Bedeutung.

Unabhängig von der Art der Begünstigten sind Vergabeverstöße festzustellen. Sie sind sowohl bei Begünstigten, die zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet werden, jedoch auf diesem Gebiet nur wenig Erfahrungen haben, als auch bei öffentlichen Verwaltungen, die mit dem öffentlichen Vergaberecht vertraut sein sollten, zu verzeichnen.

Vergabeverstöße ziehen unter Berücksichtigung der einschlägigen Korrekturkataloge der Europäischen Kommission (KOM)¹ bzw. der EFRE-VB² Finanzkorrekturen nach sich. Finanzielle Belastungen für die Fördernehmerinnen³, aber auch für den Berliner Landeshaushalt sind die Folge, da die mit Vergabeverstößen in Zusammenhang stehenden Ausgaben nicht mehr EFRE-förderfähig sind.

Das Vergaberecht ist ein komplexes Fachgebiet, das im Rahmen dieses Merkblattes nicht umfassend und abschließend dargestellt werden kann. Ausführliche Hinweise bietet der [Berliner](#)

¹ Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierter Ausgaben anzuwenden sind, C(2019) 3452 final ([online abrufbar](#))

² Vorgaben für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen im elektronischen Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021 bis 2027 ([abrufbar im Handbuch für ZGS](#))

³ Um die Kürze in diesem Merkblatt zu wahren und zur besseren Lesbarkeit, wird aus Vereinfachungsgründen die weibliche Form verwendet, sofern nicht auf eine neutrale Form zurückgegriffen wird.

[Vergabeservice](#). In diesem Dokument wird auf häufig auftretende Fragen und Fehlerfeststellungen aus den Prüfungen der Prüforgane der letzten Förderperiode hingewiesen.

Das Merkblatt enthält Hinweise für die ZGS zur Information von:

- öffentlichen Begünstigten, die zur unmittelbaren Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind,
- nicht-öffentlichen Begünstigten, die aber vergaberechtlich entsprechend § 99 des GWB als öffentliche Auftraggeberin definiert sind und
- privaten Begünstigten, sofern diese das Vergaberecht gemäß den Regelungen im Zuwendungsbescheid anzuwenden haben.

Für letztere gelten die Vorgaben unter Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids und gelten für die Vergabe von Aufträgen bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 EUR.⁴

Zusätzlich enthält das Merkblatt in Anlage 2 eine Checkliste zur Prüfung von Vergaben durch die ZGS.

Begünstigte, die EFRE-kofinanzierte Projekte umsetzen, müssen für die Herausforderungen des Themas Vergabe sensibilisiert sein. Dazu stellt die ZGS den Begünstigten mindestens die Hinweise aus diesem Merkblatt in geeigneter Weise (z.B. als Anlage zum Zuwendungsbescheid oder mit einem Verweis auf entsprechende Internetseiten) zur Verfügung. Die Hinweise können aktionsspezifisch für die jeweilige Gruppe der Begünstigten ausgewählt und ergänzt werden.

A) Hinweise zur Vermeidung von Vergabefehlern für Begünstigte

1. Beachtung der nationalen Wertgrenzen und der EU-Schwellenwerte

Das Vergaberecht unterscheidet zwischen nationalen und europaweiten Vergabeverfahren. Der geschätzte Auftragswert bestimmt, welches Verfahren möglich ist und welche Rechtsgrundlagen anzuwenden sind. Dabei wird insbesondere zwischen Vergabeverfahren über und unter dem EU-Schwellenwert unterschieden.

Die für den Bereich der Oberschwellenvergaben maßgebenden nationalen Rechtsvorschriften finden sich insbesondere im Teil IV des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A - Abschnitt 2). Demgegenüber finden sich die für die Unterschwellenvergaben relevanten Bestimmungen vor allem in der Verfahrensordnung über die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/ A - Abschnitt 1), in § 55 der LHO Berlin und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sowie in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Für private Zuwendungsnehmerinnen gelten, soweit in der Förderrichtlinie nicht anders geregelt, die Wertgrenzen der ANBest-P. Daher werden für private Auftraggeberinnen ab einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 EUR nur die Vergabevorschriften für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte angewendet (Tabelle 1).⁵

⁴ Die Vorgaben der ANBest-P sind maßgeblich, soweit in den Richtlinien zum jeweiligen Förderprogramm keine von Nr. 3 der ANBest-P abweichenden Bestimmungen geregelt sind.

⁵ Vgl. Nr. 3 AnBest-P

Tabelle 1: Wertgrenzen bei Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte, Stand: 11.06.2025⁶

Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte		
	Geschätzter Nettoauftragswert	Wesentliche Rechtsgrundlagen
Direktauftrag		
Bauleistungen sowie freiberufliche Leistungen (Architekten, Ingenieure)	bis 3.000 EUR ⁷	§ 55 LHO - AV 3.9 iVm. § 3a VOB/A
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (außer Architekten und Ingenieure)	bis 1.000 EUR	§ 55 LHO - AV 3.9 iVm. § 14 UVgO
Freihändige Vergabe		
Hochbauleistungen	bis 20.000 EUR ⁸	§ 55 LHO - AV 3.4.2
Alle anderen Bauleistungen	bis 50.000 EUR	
Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb		
Liefer- und Dienstleistungen	bis 10.000 EUR	§ 55 LHO - AV 3.3.2 iVm. § 8 Abs. 4 UVgO
Freiberufliche Leistungen ⁹	bis EU Schwellenwert	§ 55 LHO - AV 3.5 iVm. § 50 UVgO
Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb		
Hochbauleistungen	bis 200.000 EUR	§ 55 LHO - AV 3.4.1
Alle anderen Bauleistungen	bis 500.000 EUR	
Liefer- und Dienstleistungen	bis 100.000 EUR	§ 55 LHO - AV 3.3.1 iVm. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UVgO
Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb		
Bauleistungen	bis EU-Schwellenwert	§ 55 Abs. 1 LHO; § 3 VOB/A
Liefer- und Dienstleistungen	bis EU-Schwellenwert	§ 55 Abs. 1 LHO; §§ 9 u. 10 UVGO

Tabelle 2: Wertgrenzen bei Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte, Stand: 11.06.2025

Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte		
	Geschätzter Nettoauftragswert	Wesentliche Rechtsgrundlagen
Verfahrensarten nach §119 GWB		
Bauleistungen	über EU-Schwellenwert	GWB – Teil 4; § 2 VgV
Liefer- und Dienstleistungen	über EU-Schwellenwert	GWB – Teil 4; VgV – Abschn. 2
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	über EU-Schwellenwert	§ 130 GWB iVm. Anhang XIV, Richtlinie 2014/24/EU; VgV - Abschnitt 3

⁶ Die Wertgrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte in diesem Merkblatt werden durch die Verwaltungsbehörde nicht regelmäßig aktualisiert. Die Übersicht mit den Wertgrenzen wurden bei der erstmaligen Veröffentlichung des Merkblattes lediglich aufgenommen, um das Gesamtbild zum Thema Vergabe abzurunden. Wir bitten Sie daher, sich über zukünftige Anpassungen der Wertgrenzen eigenständig und über Ihre Zwischengeschaltete Stelle zu informieren.

⁷ Durch Erlass des BMWSB vom 03.04.2025 wurde der Grenzwert für Bauleistungen temporär bis 31.12.2025 auf 15.000 EUR erhöht.

⁸ Durch Erlass des BMWSB vom 03.04.2025 wurde der Grenzwert für Bauleistungen temporär bis 31.12.2025 auf 25.000 EUR erhöht.

⁹ Vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG

2. Schätzung des Auftragswertes

Da sich die Wahl des Vergabeverfahrens zu einem großen Teil über den Auftragswert definiert, ist die Schätzung dieses Wertes von besonderer Bedeutung. Der Auftragswert umfasst die volle Laufzeit des Auftrags, einschließlich sämtlicher Optionen, Phasen und möglicher Verlängerungen. Ihm liegen alle Arten von Aufwendungen wie Kosten für Personal, Material und Transport, aber auch Wartung, Lizenzen, Betriebskosten, sowie Reise- und Verpflegungskosten zugrunde. Auch mögliche Preissteigerungen im Rahmen mehrjähriger Leistungen sind in Betracht zu ziehen. Bei Bauvorhaben sind die Auftragswerte aller HOAI-Leistungsbilder und sonstiger Planungs- und Ingenieurleistungen für die Überprüfung der EU-Schwellenwerte zu addieren. Wird der Auftrag in Lose aufgeteilt, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose in Betracht zu ziehen.

Es empfiehlt sich, den Auftragswert großzügig zu kalkulieren und zur Sicherheit, wenn der Auftragswert sich einer Wertgrenze oder einem Schwellenwert nähert, ein ab dieser Wertgrenze anzuwendendes Vergabeverfahren zu wählen. Je näher der geschätzte Auftragswert an den einschlägigen Schwellenwert heranreicht, desto sorgfältiger ist die Einschätzung, insbesondere zur Wahl der Vergabeart, zu begründen und zu dokumentieren.¹⁰

3. Künstliche Aufteilung von Aufträgen vermeiden

Auftraggeberinnen dürfen einen Auftrag nicht in kleinere Einheiten aufteilen, um so die Anwendung vergaberechtlicher Regelungen zu umgehen oder den Wettbewerb unzulässig zu beeinflussen (vgl. § 3 (2) VgV). Somit ist bei der Schätzung des Auftragswerts die gemeinsame inhaltliche, organisatorische, wirtschaftliche und technische Funktion von weiteren geplanten Aufträgen, die vergeben werden sollen, zu berücksichtigen.

Hinweise aus dem bisherigen Prüfungsgeschehen:

Bei einer Vorhabenprüfung machte die Prüfbehörde die Feststellung: „Wahl der falschen Vergabeart (freihändige Vergabe anstatt eines EU-weiten Verfahrens)“. Die Fördernehmerin hatte drei Architektenleistungen in Auftrag gegeben und vermerkt, dass die drei Planungsleistungen durch dieselbe Auftragnehmerin erbracht werden würden. Die drei Leistungen wurden jedoch einzeln und zeitlich versetzt vergeben. Der Gesamtauftragswert war somit nicht korrekt berechnet und lag nur knapp unter dem EU-Schwellenwert. Bei der Prüfung wurde eine künstliche Stückelung vermutet, da der Bedarf an den später vergebenen Leistungen von Beginn an bekannt war.

Es kam zu einer finanziellen Korrektur von 100 % der beanstandeten Ausgaben.

4. Informationspflichten

Fördernehmerinnen sind verpflichtet, Informationen über Vergabeverfahren zu veröffentlichen. Über die Vorgaben zur Art und Weise, Inhalt sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Informationen für das gewählte Vergabeverfahren muss sich zu Beginn des Vergabeverfahrens informiert werden. Folgende Informationspflichten gelten für Verfahren unter und über dem EU-Schwellenwert:

¹⁰ Vgl. OLG Karlsruhe: Pflicht zur Rückabwicklung von nach § 13 Nr. 6 VgV nichtigen Verträgen – „Altpapier tonnen“ ([NZBau 2009, 403](#))

Auftragsvergabe unterhalb des EU-Schwellenwerts

Tabelle 3: Informationspflichten bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes

Vergabeverfahren	Anforderung	Wesentliche Rechtsgrundlage
Ankündigung		
Öffentliche Ausschreibung und Verfahren mit Teilnahmewettbewerb	Öffentliche Auftragsbekanntmachung	§§ 27, 28 UVgO; § 12 VOB/A
Beschränkte Ausschreibung ab 25.000 EUR Auftragswert	Öffentliche Vorabinformation über beabsichtigte Ausschreibung	§ 20 Abs. 4 VOB/A
Informationen nach Zuschlag		
Öffentliche Ausschreibung und Verfahren mit Teilnahmewettbewerb	Bieterinnen werden unverzüglich über Zuschlagserteilung informiert; auf Verlangen werden nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bieterinnen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung mitgeteilt, den Bieterinnen auch die Merkmale und Vorteile des Angebots der erfolgreichen Bieterin sowie deren Name	§ 46 Abs. 1 UVgO; § 19 Abs. 2 VOB/A
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.0000 EUR Auftragswert, Freihändige Vergabe von Bauaufträgen ab 15.000 EUR Auftragswert	Öffentliche Information über Auftragsvergabe	§ 30 Abs. 1 UVgO; § 20 Abs. 3 VOB/A

Für öffentliche Auftraggeberinnen ist bei Vergaben oberhalb von 25.000 EUR die elektronische Kommunikation vorgeschrieben. Die Vergabe hat dann über die elektronische Bekanntmachungs- und Vergabeplattform des Landes Berlin zu erfolgen (Nr. 8.3 AV zu § 55 LHO). Für nicht-öffentliche Zuwendungsempfängerinnen gelten die Regelungen der ANBest-P. In Fällen, in denen die elektronische Vergabe auch für nicht-öffentliche Zuwendungsempfängerinnen vorgesehen ist, ist ihnen freigestellt, welche Vergabeplattform genutzt wird.

Auftragsvergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts

Tabelle 4: Informationspflichten bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes

Vergabeverfahren	Anforderung	Wesentliche Rechtsgrundlage
Ankündigung		
Alle Verfahren	Freiwillige Vorabinformation über anstehendes Verfahren an das Amt für Veröffentlichungen der EU Kann die Angebotsfrist verkürzen	§ 38 VgV; § 12 VOB/A - EU
Alle Verfahren außer Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Öffentliche Bekanntmachung über das Amt für Veröffentlichungen der EU	§ 40 Abs. 2 VgV; §§ 11, 12 VOB/A – EU
Information vor Zuschlag		
Alle Verfahren außer Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Information der nichtberücksichtigten Bieterinnen über Namen des erfolgreichen Unternehmens, Gründe für die Nichtberücksichtigung und frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	§ 134 Abs. 1 GWB; § 62 VgV; § 19 VOB/A - EU

Vergabeverfahren	Anforderung	Wesentliche Rechtsgrundlage
	Vertragsabschluss frühestens 15 Tage nach dieser Information möglich. Vorher geschlossene Verträge sind nichtig.	
Informationen nach Zuschlag		
Alle Verfahren	Bekanntmachung der Auftragsvergabe und der erfolgreichen Bieterin innerhalb von 30 Tagen nach Zuschlag im Amtsblatt der EU	§ 39 Abs. 1 VgV; § 62 VgV; § 18 VOB/A - EU

Bekanntmachungen dürfen auf nationaler Ebene erst nach der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Auch wenn Prüffeststellungen zu unzureichender oder fehlender Information vor allem von formeller Art sind, bedeuten sie doch im Nachgang einen administrativen Aufwand für alle beteiligten Stellen.

5. Umgang mit Nachträgen

Soll ein Auftrag um zusätzliche Leistungen, die nicht Inhalt des bereits vergebenen Auftrags sind, erweitert werden, müssen diese, entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften, ausgeschrieben werden. Nur im Fall von besonderen Umständen, wie unvorhersehbaren Ereignissen bzw. zu einem kleinen Teil des Gesamtauftragswertes¹¹ können Aufträge angepasst werden. Die Anpassung eines Auftrages bedarf immer einer Begründung, die die Notwendigkeit der Anpassung individuell darlegt und muss einschließlich Angebot und Beauftragung dokumentiert sein.

Hinweise aus dem bisherigen Prüfungsgeschehen:

Bei einer Vorhabenprüfung machte die Prüfbehörde die Feststellung: „Keine Begründung der Auftragsvergabe unter EU-Schwelle (Nachtragsvergabe)“. Die Fördernehmerin hatte nach Ablauf der Vertragslaufzeit drei weitere Leistungen bei ihrer Auftragnehmerin direkt beauftragt, ohne dies (hinreichend) zu begründen. In der Dokumentation hätte eine Ausnahme von der Pflicht, vergleichende Angebote einzuholen, objektiv begründet werden müssen. Da diese Begründung fehlte, hätten für die drei Aufträge Vergleichsangebote eingeholt werden müssen.

Es kam zu einer finanziellen Korrektur von 25 % der beanstandeten Ausgaben.

6. Prüfpflicht für grenzüberschreitendes Interesse / Binnenmarktrelevanz im Unterschwellenbereich

Sofern eine Begünstigte als öffentliche Auftraggeberin oder als private Zuwendungsempfängerin, der durch Zuwendungsbescheid die Pflichten einer öffentlichen Auftraggeberin auferlegt wurden, ein Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich durchführt, ist zu prüfen, ob das Vergabeverfahren für Wirtschaftsteilnehmerinnen aus allen EU-Mitgliedstaaten durch öffentliche Bekanntmachung zugänglich gemacht werden muss. Dies ist der Fall, wenn ein Auftrag möglicherweise für

¹¹ Bei Dienstleistungen und Lieferungen im Oberschwellenbereich darf der Wert der Änderungen nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen (§ 132 GWB), im Unterschwellenbereich 20 % (§ 47 Abs. 2 UVGO); bei Bauleistungen 15 % (§ 22 VOB/A - EU).

Wirtschaftsteilnehmende in anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte.¹²

Die Prüfung, ob ein grenzüberschreitendes Interesse vorliegt, ist bei folgenden Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung notwendig:

Liefer- und Dienstleistungen

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
- Freiberufliche Leistungen – Einholung von drei Angeboten außerhalb der UVgO

Bauleistungen

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Freihändige Vergabe

Zu prüfen sind folgende Kriterien:

- Grenznahe Lage des Leistungsortes: Da Berlin als Leistungsort lediglich 100 km von Polen entfernt liegt und von der nächstgelegenen Großstadt Stettin noch keine 150 km, kann dieses Kriterium nur in seltenen Fällen als nicht erfüllt vermerkt werden. Dies zeigen die Feststellungen der Prüfbehörde in der Förderperiode 2014-2020.
- Geschätzter Auftragswert: Je höher der Wert, desto eher wird der Auftrag für Bieterinnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein. Bei Liefer- und Dienstleistungen wird von einer Bagatellgrenze von 10 % des EU-Schwellenwertes ausgegangen, bei Bauleistungen von nur 1 %.
- Leistungsgegenstand: Je eher die Struktur und Gestalt der Leistung auch von einem Unternehmen, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, erbracht werden kann, desto eher ist die Leistung binnenmarktrelevant (z.B. Dienstleistungen, die nicht vor Ort erbracht werden müssen).
- Kenntnis des Sprach- oder Rechtsrahmens: Hier sind Anforderungen, die sich aus nationalen Gepflogenheiten ergeben, die deutsche Sprachkenntnisse oder Vertrautheit mit der deutschen Gesetzgebung voraussetzen in Betracht zu ziehen (beispielsweise können IT-Leistungen meist problemlos aus dem Ausland erbracht werden).
- Besonderheiten des betreffenden Marktes: Dieser Prüfpunkt betrachtet die Größe und Struktur des Marktes sowie die wirtschaftlichen Gepflogenheiten (z.B. wird IT-Hardware häufig im Ausland erworben).

Bei der Bewertung sind die Kriterien in ihrer Gesamtheit zu betrachten und alle Aspekte im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen. Aufgrund eines einzelnen Kriteriums kann eine Binnenmarktrelevanz weder begründet, noch ausgeschlossen werden.

Für die Prüfung der Binnenmarktrelevanz durch die Begünstigten ist die Checkliste der EFRE-VB in Anlage 1 zu verwenden. Die befüllte Checkliste ist in der Vergabedokumentation für Prüfzwecke aufzubewahren.

Binnenmarktrelevante Auftragsvergaben sind in angemessener Form öffentlich bekanntzumachen. Entsprechende Hinweise enthält die vorgenannte Mitteilung der Kommission. Auftragsbekanntmachungen auf üblichen Vergabepattformen, z.B. www.bund.de oder auf der Website des Unternehmens genügen den Bekanntmachungspflichten. Alternativ kann ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb angewandt werden. Vergaberechtlich sind darüber hinaus die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und der gegenseitigen Anerkennung abzuleiten.

Die Nichtbeachtung der Binnenmarktrelevanz stellt einen Verstoß gegen die vergaberechtlichen

¹² MITTEILUNG DER KOMMISSION ZU AUSLEGUNGSFRAGEN in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen ([2006/C 179/02](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:2006/C_179/02))

Vorgaben dar und kann finanziell sanktioniert werden.

Hinweise aus dem bisherigen Prüfungsgeschehen:

Bei einer Vorhabenprüfung machte die Prüfbehörde die Feststellung: „Bestehen eines grenzüberschreitenden Interesses (Binnenmarktrelevanz)“. Die Fördernehmerin hatte einen Auftrag für die Lieferung einer Software-Lizenz und ergänzende Support-Leistungen in Anwendung der Regelungen des Vergaberechts im Unterschwellenbereich vergeben. Das Prüfergebnis war, dass aufgrund der Höhe des Auftragswertes (30.000 EUR), der technisch nicht herausfordernden Anforderungen und der ortsunabhängigen Leistung, die zu erbringen war, ein grenzüberschreitendes Interesse gegeben war. Für die zu liefernde Leistung wurde angenommen, dass deutsche Sprach- oder Rechtskenntnisse nicht von essentieller Bedeutung seien.

Es kam zu einer finanziellen Korrektur von 25 % der beanstandeten Ausgaben.

7. Gleichbehandlungsgebot der Bieterinnen

Im Zusammenhang mit möglichen Bieterinnen aus dem EU-Ausland ist auf die Erfüllung des Gleichbehandlungsgebotes besonders zu achten. Nach diesem Gebot sind Teilnehmerinnen an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln, außer es ist eine Ungleichbehandlung gesetzlich ausdrücklich geboten oder gestattet (§ 97 GWB).

Insbesondere unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung von Unternehmen aus dem EU-Ausland sind zu vermeiden. Dies gilt sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich. Daher sind Ausschreibungsunterlagen genau zu prüfen, um Anforderungen, die ausländische Bieterinnen nicht oder nur schwer erfüllen können zu vermeiden.

8. Dokumentationspflicht

Alle mit dem Vergabeverfahren zusammenhängenden Unterlagen sind zu Prüfungszwecken vorzuhalten. Dies umfasst auch die Nachweise über die Prüfung der Binnenmarktrelevanz (s.o.). Öffentliche Begünstigte müssen alle Phasen eines Vergabeverfahrens in einem fortlaufenden Vergabevermerk dokumentieren. Dieser Vermerk enthält eine Erklärung, dass für die am Vergabeverfahren beteiligten Personen kein Interessenkonflikt vorlag.

Der Bewilligungsstelle ist eine Liste mit den durchgeführten Vergaben einzureichen (sh. Anlage 2 zum Leitfaden mit allgemeinen Hinweisen für die Umsetzung der Berliner EFRE-Förderung (EFRE-Leitfaden)).

Bei Vergaben, deren Auftragswerte die jeweils gültigen EU-Schwellenwerte übersteigen, müssen gemäß Art. 72 Abs. 1 Buchstabe e Dach-VO i.V.m. Anhang XVII Dach-VO die maßgebenden Daten zu diesen Aufträgen elektronisch erfasst und aufbewahrt werden. Neu in der aktuellen Förderperiode ist in diesem Zusammenhang die Erfassung von Daten zu eventuellen Unterauftragnehmerinnen.

Alle Schritte des Vergabeverfahrens sind jeweils zeitnah zu dokumentieren. Die Dokumentation muss für alle Entscheidungen im Rahmen der Vergabe (insbesondere Wahl der Verfahrensart, Verhandlungs- oder Dialogphasen, Auswahl der Bieterinnen oder Zuschlagsentscheidungen) nachvollziehbare Begründungen enthalten.

Vergabelisten und den dazugehörigen Beleglisten kommt im Zusammenhang mit den Prüfungen der Prüfbehörde eine besondere Bedeutung zu. Nur sorgfältig geführte Listen, in denen die eindeutige Zuordnung von Belegen zu ihrem jeweiligen Auftrag hinterlegt ist, sichern die Prüffähigkeit des Projektes.

Zur Dokumentation der Vergabeverfahren gehören insbesondere:

- ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart,
- ggf. Checkliste zur Prüfung des grenzüberschreitenden Interesses,
- die Vergabebekanntmachung auf der jeweiligen Vergabeplattform einschließlich der veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen und der Auswahl und/oder Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung bzw. die Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Verhandlungsvergabe oder freihändiger Vergabe,
- die Leistungsbeschreibung,
- alle eingereichten Interessen-/Teilnahmebekundungen,
- ggf. Bieterfragen mit den jeweiligen Antworten, Nachweis der Versendung an alle Bieterinnen,
- alle Angebote,
- ggf. das Submissionsprotokoll (Öffnung der Angebote),
- ggf. erfolgte Nachfragen zur Angebotsaufklärung,
- der Vergabevermerk (Vergabeentscheidung),
- die Information der unterlegenen Bieterinnen sowie
- der mit der ausgewählten Auftragnehmerin abgeschlossene Vertrag.

Die Unterlagen sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfw Zwecke vollständig vorzuhalten.

In der Praxis erfolgt zwar die Vergabebekanntmachung nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. im Amtsblatt der EU oder auf der Vergabeplattform des Landes Berlin), allerdings steht die Vergabebekanntmachung im gewählten Medium (z.B. Vergabeportal) nur für einen begrenzten Zeitraum zu Verfügung. Zur Nachweisführung ist daher ein Screenshot der Bekanntmachung im Internet zu fertigen und zu den Akten zu nehmen.

Hinweise aus dem bisherigen Prüfungsgeschehen:

Bei einer Vorhabenprüfung machte die Prüfbehörde die Feststellung: „Unzureichende Dokumentation – fehlender Nachweis Datum Angebotsaufforderung“. Im Rahmen der Prüfung konnte für drei Vergaben den Aufforderungen zur Angebotsabgabe kein Datum entnommen werden und somit nicht nachgewiesen werden, dass allen potenziellen Bieterinnen die gleiche Frist für die Angebotsabgabe eingeräumt wurde.

Es kam zu einer finanziellen Korrektur von 100 % der beanstandeten Ausgaben.

9. Weiterführende Dokumente / Informationsquellen

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen misst die Europäische Kommission der Einhaltung des Vergaberechts einen hohen Stellenwert bei und stellt den Mitgliedstaaten zahlreiche einschlägige Leitlinien und Handreichungen zur Verfügung. Dazu gehören u.a.

- [Praktischer Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden.](#)

Weitere Hinweise, insbesondere zu Vergaben im Unterschwellenbereich bietet der [Vergabeservice des Landes Berlin](#).

Die vorliegenden Hinweise sowie die aufgeführten Dokumente sind im [elektronischen Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde](#) für die Förderperiode 2021 bis 2027 zu finden.

B) Vergabepfprüfung durch die ZGS

Im Rahmen der risikobasierten Verwaltungsprüfungen führen die ZGS Vergabepfprüfungen durch. Diese Prüfungen dienen dazu, sicherzustellen, dass Berliner, nationales und EU-Vergaberecht eingehalten wird. Sie finden statt, bevor die Ausgaben des jeweiligen Vorhabens im efREporter deklariert werden.

Die ZGS wählt die zu prüfenden Vergaben auf Basis der mit den Mittelabrufen eingereichten Auftragslisten bzw. auf Basis der für die Prüfung selektierten Belege aus. Grundsätzlich sind Vergabepfprüfungen zu allen Vergaben, die zu den zur Prüfung selektierten Belegen gehören, durchzuführen. Abweichend davon kann die ZGS im Konzept für risikobasierte Verwaltungsprüfungen Kriterien für die Anzahl (Stichprobengröße) und den Umfang der Vergabepfprüfungen (Prüftiefe) definieren. Anpassungen des Konzepts für risikobasierte Verwaltungsprüfungen sind mit der VB abzustimmen.

Den Vergabepfprüfungen sind die Fragestellungen in der Checkliste in Anlage 2 zugrunde zu legen. Die Checkliste ist gegliedert nach den Phasen des Vergabeverfahrens und unterscheidet zwischen Vergaben unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Anlagen

Anlage 1 - Checkliste zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz bei der Vergabe von Aufträgen

Anlage 2 - Checkliste zur Prüfung von Vergaben bezüglich der Einhaltung nationaler und EU-rechtlicher Vorgaben